

## Allgemeine Bankinformation

### easybank AG

Quellenstrasse 51-55  
1100 Wien  
Tel. 05 70 05-0

Die easybank bietet Ihnen alle Arten von Geschäften mit Wertpapieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

### 1. Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. In dieser Sprache können Sie mit der easybank kommunizieren. Die maßgeblichen Dokumente sowie andere Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung erhalten Sie in deutscher Sprache. Von dritter Seite bereitgestellte Dokumente, wie insbesondere auch Kapitalmarktprospekte und Marketingmitteilungen, können auch in einer anderen Sprache (vorwiegend Englisch oder Französisch) bereitgestellt werden.

### 2. Kommunikationsmittel

Ihre Wertpapieraufträge nehmen wir gerne via Online Banking, per Telefon oder Post entgegen.

Elektronische Kommunikation (z.B. via E-Mail) zwischen Ihnen und der easybank, die zu Geschäftsabschlüssen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten führt oder führen kann, wird aufgezeichnet. Aufzeichnungen werden 5 Jahre (auf Anforderung der FMA 7 Jahre) lang gespeichert und werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### 3. Konzession

Die Bankkonzession wurde der easybank von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien) erteilt.

### 4. Abrechnungsmodalitäten/Berichte/Information

Die easybank berichtet in geeigneter Form über die für Sie erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger.

Ihre Wertpapierabrechnung erhalten Sie unmittelbar nach Geschäftsabschluss, spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen (Fondsansparplan) erhalten Sie halbjährlich eine Umsatzaufstellung. Ab 1.1.2018 erhalten Sie vierteljährlich automatisch eine Aufstellung Ihrer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente. Die Aufstellung enthält den Veranlagungswert zum jeweiligen Stichtag.

Darüber hinaus erhalten Sie vor Geschäftsabschluss (= ex ante Kostenausweis) sowie einmal jährlich (= ex-post Kostenausweis) Informationen über Kosten/Nebenkosten einschließlich der erhaltenen Zuwendungen oder nicht monetären Vorteile hinsichtlich ihrer Wertpapier- bzw. Finanzinstrumente.

### 5. Schutz des Kundenvermögens

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) geregelt.

Die easybank unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung und ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H ("ESA"). Auf deren Website ([www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at)) können weitere Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eingesehen werden.

### **5.1. Einlagensicherung**

Für Giro- und Spareinlagen gilt:

Einlagen natürlicher Personen (Spareinlagen, Giro Guthaben sowie Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen) sind bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,00 gesichert. Für Einleger, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Gesellschaft mit einem Höchstbetrag von € 100.000,00 begrenzt.

Ein Gemeinschaftskonto lautet nicht auf einen, sondern auf mehrere Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro Person bis zu € 100.000,- gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von € 100.000,- (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen. Die Kontoinhaber können allerdings vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut eine schriftliche Regelung über die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto übermitteln, und damit vom Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen abgehen. Dieser Aufteilungsschlüssel ist dann auch im Sicherungsfall heranzuziehen.

### **5.2. Anlegerentschädigung**

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens € 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG. Von der Sicherung ausgeschlossen sind beispielsweise Forderungen:

- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB).
- von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen).
- naher Angehöriger (sehr weiter Begriff) sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln.
- die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten.
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

### **5.3. Verwahrung von Wertpapieren**

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten.

Zur Verwahrung von Wertpapieren bedient sich die easybank der BAWAG P.S.K., welche sich wiederum meist inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen) bedient. Die BAWAG P.S.K. wählt diese sorgfältig aus und überprüft deren Qualität und Service regelmäßig.

Die BAWAG P.S.K. führt Aufzeichnungen, die es ihr ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden und stimmt diese regelmäßig mit ihren Drittverwahrern ab.

#### **Inländische Wertpapiere**

Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Österreichischen Kontrollbank (Wertpapiersammelbank) verwahrt. Diese Verwahrart erfolgt in der Regel in Form einer Sammelverwahrung, was bedeutet, der Kunde bleibt anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, weil insbesondere der Umfang der Wertpapiere eines Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Die easybank bietet keine gesonderte Verwahrung (Streifbandverwahrung) an.

Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der BAWAG P.S.K. oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft erfolgen. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Die Kundenbestände werden von unseren Eigenbeständen getrennt verwahrt.

### **Ausländische Wertpapiere**

Ausländische Wertpapiere werden meist im Heimatland des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierrechnung mit. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierverrechnung (WR). Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die easybank auf Rechnung des Kunden am gesamten Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland hält. Bei der Verwahrart Wertpapierverrechnung (WR) werden Kundenbestände von unseren Eigenbeständen – soweit nach nationalem Recht möglich – bei der Lagerstelle getrennt verwahrt. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen unter anderem ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung, wodurch die Rechte des Kunden bezüglich der Wertpapiere beeinflusst werden können.

### **Allgemeine Hinweise**

Im Zuge der Erbringung unserer Dienstleistungen bedient sich die easybank diverser Vertragspartner, z.B. Sublagerstellen oder Broker im In- und Ausland und es bestehen dabei eigene zusätzliche Sicherungsinteressen auch dieser jeweiligen Dienstleister.

Diese haben damit ebenfalls Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden und können zwecks Eintreibung ihrer Forderungen auch über Kundenvermögen unmittelbar disponieren. Wir weisen Sie auf die aus solchen Vereinbarungen mit uns z.B. auch aus AGBs dieser Kooperationspartner resultierenden Risiken ausdrücklich gemäß § 38 Abs. 6 WAG hin.

Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die easybank den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen AGB sowie den Rechtsvorschriften und Geschäftsusancen des Verwahrortes. Werden vom Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einer weiteren Lagerstelle verwahrt, so greifen die Rechtsvorschriften dieses Verwahrortes. Dabei können die Rechtsvorschriften eines Drittlandes die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.

Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung. Im Extremfall kann das den Totalverlust der deponierten Wertpapiere bzw. ihres Wertes bedeuten.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die easybank ein Pfandrecht bezüglich der Wertpapiere sowie das Recht zur Aufrechnung. Abhängig von den anwendbaren Rechtsvorschriften können Drittverwahrern ebenso diese Rechte zustehen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass es sich um entsprechende Kundenwertpapierbestände handelt. Somit kann ein Drittverwahrer ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht nur für solche Forderungen geltend machen, die in Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind (z.B. Kauf-, Verwahr- und Settlement-Spesen, Verzugszinsen).

Für eine allfällige Wertpapierleihe muss ein eigener Vertrag errichtet werden, in dem auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird.

### **6. Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement**

In der easybank ist ein effizientes Beschwerdemanagement installiert:

Telefon: + 43 (0) 5 70 05 - 534

E-Mail: [beschwerdemanagement@easybank.at](mailto:beschwerdemanagement@easybank.at)

Nähere Informationen zum Beschwerdeprozess finden Sie unter:  
[www.easybank.at](http://www.easybank.at) (Menü „Services“ > „Ombudsstelle“)